
07/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

23.02.2017

I n h a l t

	Seite
Berichtung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 27. September 2016	2
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 27. September 2016 (Lesefassung nach Berichtigung)	3

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

vom 27. September 2016

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 27. September 2016 (AMbl. 22/2016) wird wie folgt berichtigt:

- In Anlage 1 erhält der Modulbereich Projekt nachfolgende Fassung :

Modul Nr. ¹⁾	Kennz. ²⁾	Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						Status ³⁾
			1	2	3	4	5	6	

...

Modulbereich Projekt										
11556	EB1	Grundlagen des Raums	6							P
11557	EB2	Grundriss Schnitt Ansicht		6						P
11560	EWB1	Entwurfsmethoden und Modellbau	6							WP
11739	PB3	Stadt: Quartier Neu			6 ⁶					P
11740	PB4	Stadt: Quartier Umbau				6 ⁶				P
11741	PB5	Stadt und Region					6 ⁶			P

Cottbus, den 22. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
 Jörg Steinbach
 Hon.-Prof. (ECUST, CN)
 Präsident

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

vom 27. September 2016
(Lesefassung nach Berichtigung)

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziel des Studiums	3
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	4
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	4
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen.....	5
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	6
Anlage 2:	Regelstudienplan/Musterplan.....	7
Anlage 3:	Praktikumsordnung	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziel des Studiums

(1) ¹Das universitäre Bachelor-Studium der Stadt- und Regionalplanung vermittelt die notwendigen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Grundlagen sowie Methodenkompetenz, Fachkenntnisse und Fertigkeiten für die berufliche Tätigkeit im stadt- und regionalplanerischen bzw. städtebaulichen Bereich. ²Ergänzt durch die integrierte Vermittlung für das Berufsfeld wesentlicher Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freier Rede verfügen die Absolventinnen und Absolventen insgesamt nach dem Studium über die notwendigen Kompetenzen, um unter Anleitung Aufgaben in der Forschung und in der Praxis erbringen zu können.

(2) ¹Der Bachelor-Abschluss stellt den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Stadt- und Regionalplanung dar. ²Durch die Module im Studienverlauf sollen die Qualifikationen vermittelt werden, die zur späteren Berufsausübung notwendig sind. ³Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden, Verfahren und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, sowie in der Lage sind, gestalterisch und textlich selbstständig Projekte zu bearbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Der Bachelor-Abschluss eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zum konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der BTU.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

¹Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. ²Die Regelstudienzeit umfasst sechs Fachsemester und 180 Leistungspunkte (LP).

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:

- 14 Pflichtmodule im Umfang von 84 LP inklusive Exkursions- und Workshopwoche,
- zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP,
- 10 Projekt-Module im Umfang von 60 LP,
- ein Pflichtpraktikum im Umfang von 6 LP,
- ein Modul aus dem Fachübergreifenden Studium im Umfang von 6 LP,
- die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(2) ¹Die Projekte vermitteln integrierend den Kernbereich des Fachwissens der Stadt- und Regionalplanerin bzw. des Stadt- und Regionalplaners im Städtebau sowie in der Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadtmanagement, Bau- und Planungsrecht und Regionalplanung. ²Die Projektmodule bilden die inhaltliche und organisatorische Grundstruktur des Bachelor-Studiums über die sechs Semester. ³Sie sind konsekutiv, bezogen auf größer werdende Bearbeitungsmaßstäbe, aufgebaut.

(3) Die sonstigen Module eines Semesters beziehen sich so weit möglich organisatorisch und inhaltlich auf das Projekt des Semesters.

(4) ¹Darüber hinaus wird im dritten, vierten und fünften Semester jeweils ein integriertes Projekt angeboten. ²Dieses besteht aus ausgewählten Modulen mit eigenem Projektcharakter und ihnen zugeordneten Projekten aus dem Modulbereich Projekte. ³Im Einzelnen handelt es sich um:

- 3. Fachsemester:
Module Landschaftsarchitektur 2 sowie Wohnungsbau und Wohnsoziologie mit dem Projekt Stadt: Quartier Neu

(Summe der Einzelmodule insgesamt 18 LP)

- 4. Fachsemester:
Module Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie sowie Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung mit dem Projekt Stadt: Quartier Umbau
(Summe der Einzelmodule insgesamt 18 LP)
- 5. Fachsemester:
Modul Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht) mit dem Projekt Stadt und Region
(Summe der Einzelmodule insgesamt 12 LP).

(5) ¹Das Pflichtpraktikum hat im Rahmen der 6 LP eine Mindestdauer von vier Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Es ist zusammenhängend über vier Wochen abzuleisten. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

(6) Den Studierenden wird im Rahmen des Studiums ein Auslandsaufenthalt, vorzugsweise im vierten Semester, empfohlen.

(7) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat geändert werden. ²Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) In Ergänzung zu § 17 Abs. 4 der RahmenO-BA sind auch Projekt-Module und Module, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als nicht bestanden bewertet wurden, von der Freiversuchsregelung ausgenommen.

(2) Die Versuchsverbesserung kann nicht bei Modulen im Modulbereich Projekt angewendet werden.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. ²Mit ihrer erfolgreichen Bearbeitung weist die oder der Studierende abschließend das angeeignete Wissen aus den einzelnen Modu-

len und die Fähigkeiten zur Anwendung nach. ³Sie besteht aus

- Zeichnerischen / grafischen Leistungen und Modellen / Objekten ggf. mit schriftlichen Abhandlungen, Berechnungen, Schemata und weiteren Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, oder
- einer schriftlich-konzeptionellen wissenschaftlichen Ausarbeitung ggf. mit Berechnungen, Schemata und weiteren Darstellungen, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind,
- sowie dem Kolloquium.

⁴Die zu erbringenden Leistungen sind insgesamt und rechtzeitig von den Prüfenden festzulegen und in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. ⁵Die Bearbeitung der zeichnerisch-gestalterischen bzw. schriftlich-konzeptionellen Leistung erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters und umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern betreut. ²Die Themen der Bachelor-Arbeit werden zu Semesterbeginn von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angeboten.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Fachgebieten betreut und bewertet. ²Die Erstbetreuung übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Bachelor- oder Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 150 LP, darin enthalten die Module

- „Exkursion und Workshopwoche“ und
- „Pflichtpraktikum“,

abgeschlossen hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 20. März 2008 (Amtsblatt der BTU Cottbus 02/2008) eingeschrieben sind, schließen ihr Studium nach ihrer Prüfungs- und Studienordnung ab. ²Der sich daraus ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung. ³Wiederholungsprüfungen sind sicherzustellen.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 20. März 2008 (Amtsblatt der BTU Cottbus 02/2008) tritt mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 10. Februar 2016, der Stellungnahme des Senats vom 14. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2016.

Cottbus, den 27. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul Nr. ¹⁾	Kennz. ²⁾	Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						Status ³⁾
			1	2	3	4	5	6	
Modulbereich Geschichte und Theorie									
25102	GTB1	Bau- und Stadtbaugeschichte 1	6(1+2) ⁵⁾						P
25201	GTB2	Bau- und Stadtbaugeschichte 2			6(3+4) ⁵⁾				P
11705	GTB3	Einführung in die Wissenschaft / Planungstheorie 1 und Workshopwoche	6						P
25302	GTB4	Bau- und Kunstgeschichte					6		WP
25106	GTB5	Conservation / Building in Existing Fabric					6		WP
11704	GTB6	Planungstheorie 2						6	WP
Modulbereich Künste und Darstellung									
21106	KS1	Darstellung, Geometrie, CAD	6						P
21105	KS2	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen		6					P
24304	KS3	Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme			6				P
Modulbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung									
22101	SPB1	Gebäudekunde 1 / Bauordnungsrecht / Bauökonomie		6					P
11728	SPB2	Stadtplanung 1 und Planungsrecht 1		6					P
11729	SPB3	Stadtmanagement 1, Vermittlung von Planung, Wohnungswirtschaft			6				P
11697	SPB4	Stadtplanung 2 und Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht)				6			P
11730	SPB5	Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie				6 ⁶⁾			P
11722	SPB6	Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht)					6 ⁶⁾		P
24306	SPB7	Stadtplanung 3 / Stadtentwicklungsplanung					6		WP
11731	SPB8	Kulturlandschaften und Regionalentwicklung						6	WP
11732	SPB9	Stadtmanagement 3 und Stadtökonomie						6	WP
11733	SPB10	Aktuelle Fragestellungen zur Stadt						6	WP
Modulbereich Städtebau									
11734	STB1	Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur 1	6						P
11735	STB5	Landschaftsarchitektur 2			6 ⁶⁾				P
11736	STB4	Wohnungsbau und Wohnsoziologie			6 ⁶⁾				P
11737	STB3	Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung				6 ⁶⁾			P
24310	STB6	Stadttechnik 2					6		P
11738	STB2	Städtebau 2 und Landschaftsarchitektur 3						6	P
Modulbereich Projekt									
11556	EB1	Grundlagen des Raums	6						P
11557	EB2	Grundriss Schnitt Ansicht		6					P
11560	EWB1	Entwurfsmethoden und Modellbau	6						WP
11739	PB3	Stadt: Quartier Neu			6 ⁶⁾				P
11740	PB4	Stadt: Quartier Umbau				6 ⁶⁾			P
11741	PB5	Stadt und Region					6 ⁶⁾		P
Exkursion/ Praktikum/ FÜS									
11742	EX	Exkursion und Workshopwoche		6					P
FÜS	FÜS	Modul aus FÜS-Katalog ⁴⁾						6	WP ⁴⁾
11743	PRA	Pflichtpraktikum					6		P
Bachelor-Arbeit									
11714	BA	Bachelor-Arbeit						12	P
Summe LP (Pflichtmodule)			27	33	33	27	24	24	
+ Wahlpflichtmodule (12 LP müssen insg. belegt werden)							+6	+6	

¹⁾ die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

²⁾ das studiengangsspezifische Kennzeichen für das Modul

³⁾ Status im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung (P für Pflichtmodul, WP für Wahlpflichtmodul)

⁴⁾ Die Studierenden sind verpflichtet, ein Modul aus dem Wahlpflichtangebot des Fachübergreifenden Studiums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg zu wählen.

⁵⁾ zweisemestriges Modul

⁶⁾ Dieses Modul ist Teil eines integrierten Projektes. Siehe § 6 (4).

Anlage 2: Regelstudienplan / Musterplan

Semester					
1	2	3	4	5	6
Bau- und Stadtbaugeschichte 1 6 LP / 25102	Bau- und Stadtbaugeschichte 2 6 LP / 25201				
Einführung in die Wissenschaft / Planungstheorie 1 + Workshopwoche 6 LP / 11705	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen 6 LP / 21105	Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme 6 LP / 24304	Stadtplanung 2 und Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht) 6 LP / 11697	<i>Stadtplanung 3 / Stadtentwicklungsplanung</i> WP 6 LP / 24306	<i>Kulturlandschaften und Regionalentwicklung</i> WP 6 LP / 11731
Darstellung, Geometrie, CAD 6 LP / 21106	Stadtplanung 1 und Planungsrecht 1 6 LP / 11728	Landschaftsarchitektur 2 6 LP / 11735	Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie 6 LP / 11730	Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht) 6 LP / 11722	
Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur 1 6 LP / 11734	Gebäudekunde 1 / Bauordnungsrecht / Bauökonomie 6 LP / 22101	Stadtmanagement 1, Vermittlung von Planung, Wohnungswirtschaft 6 LP / 11729	Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung 6 LP / 11737	Stadttechnik 2 6 LP / 24310	Fachübergreifendes Studium (FÜS) 6 LP / FÜS
	Exkursion und Workshopwoche 6 LP / 11742	Wohnungsbau und Wohnsoziologie 6 LP / 11736		Pflichtpraktikum (in der vorlesungsfreien Zeit im 5. Semester) 6 LP / 11743	Städtebau 2 und Landschaftsarchitektur 3 6 LP / 11738
Grundlagen des Raums 6 LP / 11556	Grundriss Schnitt Ansicht 6 LP / 11557	Stadt: Quartier Neu 6 LP / 11739	Stadt: Quartier Umbau 6 LP / 11740	Stadt und Region 6 LP / 11741	Bachelor-Arbeit 12 LP / 11714
27 LP	33 LP	33 LP	27 LP	30 LP	30 LP

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Ziel des Praktikums

Das Praktikum vermittelt erste Erfahrungen in die Planungspraxis und die Tätigkeit des Stadt- und Regionalplaners fördert und vertieft die universitäre Ausbildung.

2. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen, der vom Praktikumsbetrieb gegengezeichnet ist. ⁴Der Praktikumsnachweis ist mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit. ²Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und

Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt). ³Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadttechnik bzw. -wirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seinen Praktikumsbetrieb selbst aus. ²Dieser muss von der oder dem Praktikumsbeauftragten bestätigt werden. ³Angeborene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt. ⁵Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb zu bestätigen.

5. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt der Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen.